

föhrung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§15

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. August 1968 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. II Nr. 93 S. 751) außer Kraft.